



Ausschuss für Bauen und Verkehr

65. Sitzung (öffentlich)

21. August 2008

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 16:25 Uhr

Vorsitz: Wolfgang Röken (SPD) (Vorsitzender)
Bernhard Schemmer (CDU) (stellv.Vorsitzender)
Protokoll: Thilo Rörtgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

- | | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Aktuelle Viertelstunde | 5 |
| | Thema: Bericht der Landesregierung über die Absicht im Zusammenhang mit dem geplanten Verkauf von Grundstücken des Bundes an die Flughafengesellschaft Köln/Bonn sowie des geplanten Verkaufs der Anteile des Bundes am Flughafen Köln/Bonn | |
| | – Bericht durch Minister Oliver Wittke (MBV) | 5 |
| | – Aussprache | 7 |
| 2 | Geplante Baumaßnahmen der DB in NRW bis 2010 | 13 |
| | – Bericht der Deutschen Bahn AG | |
| | – Bericht durch Reiner Latsch (Deutsche Bahn) | 13 |
| | – Bericht durch Bringfried Belter (Deutsche Bahn) | 13 |
| | – Aussprache | 13 |

- 3 Sachstand zum LEG-Verkauf 19**
- Bericht des Ministers für Bauen und Verkehr
- Bericht durch StS Günter Kozlowski 19
- Aussprache 20
- 4 Moderne Windkraft für Nordrhein-Westfalen – wenige neue Windräder ersetzen viele veraltete Anlagen 24**
- Antrag
der SPD-Fraktion
Drucksache 14/6682
- Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen
- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen empfiehlt der – mitberatende – Ausschuss dem – federführenden – Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, den Antrag abzulehnen.
- 5 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Schutz der Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Architektin“, „Stadtplaner“ und „Stadtplanerin“ sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Ingenieurkammer-Bau – Baukammergesetz (BauKaG NRW) 26**
- Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6886
- Der Ausschuss beschließt einstimmig die Durchführung einer schriftlichen Anhörung.
- 6 Drittes Gesetz zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 27**
- Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6887

Einstimmig beschließt der Ausschuss die Durchführung einer schriftlichen Anhörung.

7 Entwurf einer Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz und dem Bauproduktengesetz – Vollzug der Marktüberwachung/-aufsicht über harmonisierte Bauprodukte 28

Vorlage 14/1873

– Benehmensherstellung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Einstimmig stellt der Ausschuss das Benehmen her.

8 Rückwirkende Kürzung der Mittel für den Denkmalschutz 29

– Bericht des Ministers für Bauen und Verkehr

– Bericht durch Minister Oliver Wittke (MBV) 29

– Aussprache 29

9 Landesbedeutsames SPNV-Netz 31

Vorlage 14/1991

– Beratung 31

10 Radwegebau in NRW 34

– Bericht des Ministers für Bauen und Verkehr

– Bericht durch Minister Oliver Wittke (MBV) 34

11 Initiativen des Bundes und des Landes zum Lkw-Überholverbot 35

– Bericht des Ministers für Bauen und Verkehr

– Bericht durch Minister Oliver Wittke (MBV) 35

– Aussprache 36

6 Drittes Gesetz zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6887

Horst Becker (GRÜNE) beantragt die Durchführung einer schriftlichen Anhörung, worin die kommunalen Spitzenverbände, die Kammern und die Verbraucherzentrale einbezogen würden.

Bernd Schulte (CDU) beantragt, auch die Gartenbauverbände in die schriftliche Anhörung mit einzubeziehen.

Dieter Hilser (SPD) weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf ohne Debatte an den Ausschuss für Bauen und Verkehr überwiesen worden sei. Zwischenzeitlich habe die Koalition einen Änderungsantrag (**Anlage 2 zu TOP 6**) vorgelegt. Der Abgeordnete möchte wissen, ob auch dieser Änderungsantrag Gegenstand der schriftlichen Anhörung sein solle.

Stellv. Vorsitzender Bernhard Schemmer antwortet, auch vorliegende Änderungsanträge seien Gegenstand von Anhörungen.

Bernd Schulte (CDU) erwähnt, bei dem Inhalt des Änderungsantrages handele es sich um eine Erkenntnis aus einem Ferienjob. Die Koalitionsfraktionen hätten es für zweckmäßig erachtet, den Änderungsantrag in das ohnehin laufende Verfahren einzubringen, damit es keine zwei Änderungsverfahren gebe.

Achim Tüttenberg (SPD) weist darauf hin, dass es Mitte Juli ein OVG-Urteil im Zusammenhang mit Regelungen der Bauordnung gegeben habe. Der Abgeordnete fragt, ob dieses Urteil bei der Novellierung bzw. beim Anhörungsverfahren berücksichtigt werde. In diesem Urteil gehe es um Details von Abstandsregelungen von Gebäudewänden.

Minister Oliver Wittke (MBV) lässt wissen, inhaltlich habe das OVG-Urteil nichts mit dem Regelungstatbestand der Änderung der Bauordnung zu tun. Gerade zum Thema Abstandsflächen habe das Oberverwaltungsgericht eine Vielzahl von Urteilen gesprochen. Er erinnere daran, dass die Bauordnung im Bereich der Abstandsflächen erst vor einem Jahr geändert worden sei. Die Landesregierung wolle gerne derzeit schwebende Verfahren abwarten, um dann gegebenenfalls das Thema Abstandsflächen noch einmal anzupacken. Im Moment sehe er keinen Handlungsbedarf.

Einstimmig beschließt der Ausschuss die Durchführung einer schriftlichen Anhörung.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

14. Wahlperiode

Ausschuss für Bauen und Verkehr

19.08.2008

Änderungsantrag - Tischvorlage -**der Fraktion der CDU****der Fraktion der FDP**zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/6887**Drittes Gesetz zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen****I.**

Die Fraktionen von CDU und FDP beantragen, den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 14/6887, wie folgt zu ändern:

§ 65 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Gewächshäuser ohne Verkaufsstätten mit einer Firsthöhe bis zu 5,0 m und nicht mehr als 1.600 m² Grundfläche, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinne des § 35 Absatz 1 Nrn. 1 und 2, und des § 201 BauGB dienen,“

§ 68 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. baulichen Anlagen und Räumen mit mehr als 1.600 m² Grundfläche; dies gilt nicht für Gewächshäuser ohne Verkaufsstätten mit einer Grundfläche von bis zu 5.000 m², die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen,“

§ 68 Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Gewächshäuser mit einer Firsthöhe bis zu 5,0 m und nicht mehr als 1.600 m² Grundfläche,“

II.**Begründung:****Zu § 65 Absatz 1 Nummer 5:**

Durch die Änderung soll sichergestellt werden, dass Gewächshäuser bis zu einer Firsthöhe von 5,0 m und einer Grundfläche von nicht mehr als 1.600 m² genehmigungsfrei sind. Entsprechend der DIN V 11535-1 (Gewächshäuser) soll für die Errichtung sogenannter Kulturgewächshäuser, die keine Verkaufsstätte beinhalten, eine Genehmigungsfreiheit ausgesprochen werden. Mit dieser Änderung wird den „Vorgaben“ der Musterbauordnung (§ 61 Absatz 1) entsprochen. Eine vergleichbare Regelung sieht die bayerische Bauordnung vor.

Zu § 68 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3:

Mit dieser Änderung soll klargestellt werden, dass Gewächshäuser mit einer Grundfläche (von über 1.600 m²) bis zu 5.000 m² nicht als große Sonderbauten nach § 54 zu behandeln sind, sondern im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren genehmigt werden können.

Zu § 68 Absatz 4 Nummer 1:

Es handelt sich um eine Anpassung, die der Änderung des § 65 folgt. Somit sind auch Gewächshäuser mit einer Firsthöhe von bis zu 5,0 m, für die das vereinfachte Verfahren durchzuführen ist, von der Pflicht zur Vorlage bautechnischer Nachweise ausgenommen.